

# Wirtschaftspolitik gegen Corona: Mit Kurzarbeit durch die Krise, mit Investitionen aus der Krise?

Es sind Zahlen, die vor Kurzem noch undenkbar erschienen: In der chemischen Industrie waren Anfang Mai nach Angaben des Bundesarbeitgeberverbandes Chemie (BAVC) 15 Prozent der Arbeitnehmer in Kurzarbeit, der durchschnittliche Arbeitsausfall lag bei 62 Prozent. Auch wenn dieser Anteil in der Chemie niedriger liegt als in anderen Branchen – für rund 90.000 betroffene Arbeitnehmer bedeutet die derzeitige Lage erhebliche finanzielle Einschnitte. Zu den besonderen Rahmenbedingungen für außertarifliche und leitende Angestellten beim Thema Kurzarbeit stellt der VAA deshalb in seinem Internetangebot ausführliche Informationen bereit, darunter auch einen Kurzarbeitergeld-Rechner.

Dass wir hier bislang nur über Verdienstausfälle und nicht über Beschäftigungsabbau in größerem Umfang sprechen, verdanken wir aus historischer Sicht einer Maßnahme, die zuerst für die damals noch eng mit der Chemiebranche verflochtene Kali- Industrie galt: 1910 zahlte das Deutsche Reich im Rahmen des Kapazitätsabbaus dort eine sogenannte Kurzarbeiterfürsorge, die 14 Jahre später als allgemeine Kurzarbeiterunterstützung gesetzlich verankert wurde.

Die Kurzarbeit hat sich seither als arbeitsmarktpolitisches Instrument bewährt, vor allem in der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2008 und 2009. Das deutsche Instrument der Kurzarbeit hat deshalb inzwischen viele Nachahmer gefunden. Zuletzt hat sogar die britische Regierung – sonst nicht für ihre Vorliebe zu radikalen Eingriffen in den Arbeitsmarkt bekannt – aufgrund der Coronapandemie ein vergleichbares Instrument eingeführt. Das deutsche Kurzarbeitergeld hat natürlich den Vorteil, dass es lange erprobt und gut austariert ist. Die zur Bekämpfung der Coronaauswirkungen notwendigen Anpassungen konnten schnell und passgenau umgesetzt werden, die erhoffte Beschäftigungssicherung funktioniert gut. Das Gegenteil lässt sich derzeit auf dem US-Arbeitsmarkt beobachten, wo mangels entsprechender Instrumente in den sechs Wochen der Ausgangssperre mehr als 30 Millionen Menschen arbeitslos geworden sind, und das mit geringer finanzieller Unterstützung.

Hierzulande bleibt zu hoffen, dass die finanziellen Lasten durch das Kurzarbeitergeld nicht zu groß werden. Und das wird maßgeblich davon abhängen, ob die öffentliche Hand die durch die Haushaltsdisziplin der vergangenen Jahre entstandenen finanziellen Freiräume so nutzt, dass die Wirtschaft nach dem Coronaabschwung zügig wieder auf die Beine kommt.

Dabei steht die Politik vor einem Dilemma: Einerseits müssen solche Maßnahmen zeitnah in die Wege geleitet werden, um größere Schäden durch einen langanhaltenden Abschwung zu verhindern. Andererseits könnte eine Stimulierung der Konsumnachfrage während der Coronapandemie gesundheitspolitische Maßnahmen wie Abstandsgebote und Kontaktreduktion konterkarieren. Oder mit geringer Wirkung verpuffen, weil die Zurückhaltung beim Konsum infolge der allgemeinen Verunsicherung auch durch Kaufanreize nicht überwunden wird

Stattdessen muss der Staat investieren, und zwar wortwörtlich. Einen konkreten Vorschlag, wie so etwas aussehen könnte, gibt es bereits aus berufenem Munde: In einem gemeinsamen Papier schlagen Vertreter verschiedener Wirtschaftsforschungsinstitute – darunter das gewerkschaftsnahe Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung und das arbeitgebernahe Institut der deutschen Wirtschaft – ein Investitionsprogramm vor, das die Schwerpunkte auf die Bewältigung der Dekarbonisierung, des demografischen Wandels und der digitalen Transformation legt.

Die Wirtschaftsforscher schlagen vor, dass der Staat Kredite aufnimmt, um gezielt private und öffentliche Investitionen in den Sektoren Gesundheit, Wohnen, erneuerbare Energie, emissionsarme Verkehrsinfrastruktur, digitale Infrastruktur und Bildung zu fördern. Also keine Subventionierung der Autoindustrie durch eine kurzfristige Abwrackprämie, sondern durch die gezielte Förderung von Elektroautos, Ladesäulen und die Batteriezellenproduktion.

Gleichzeitig muss der Welthandel wiederbelebt werden, damit die Vorteile der weltweiten Arbeitsteilung auch in Zukunft Wohlstand generieren können. Dafür müssen globale Lieferketten wiederhergestellt und zusätzliche Handelsbarrieren vermieden werden. Es muss aber auch darüber gesprochen werden, wo die <u>Grenzen einer Globalisierung</u> liegen, damit sie dem Wohl möglichst vieler Menschen dient.

Diese Aufgaben sind allesamt nicht neu. Sowohl die Investitionslücke der vergangenen Jahrzehnte als auch die Notwendigkeit, die Globalisierung neu zu denken, standen bereits vor Corona auf der Tagesordnung. Die Krise zwingt uns jetzt dazu, diese Herausforderungen schneller anzugehen, aber sie bietet uns gleichzeitig auch die Chance dazu. Wir sollten sie nutzen.



**Gerhard Kronisch**, Hauptgeschäftsführer des VAA



# "Community stärken": Engagement in VAA- Werksgruppen

2019 hat der VAA seine Kampagne "Community stärken" gestartet, um zunächst einmal elf ausgewählte Werksgruppen vor Ort noch gezielter zu unterstützen als bisher. Mit Erfolg: Auch in diesem Jahr wird die Kampagne gemeinsam mit den bestehenden Teilnehmern fortgesetzt und um zwölf weitere Werksgruppen erweitert. Im Zuge der COVID-19- Pandemie werden dafür verstärkt neue Instrumente der Zusammenarbeit genutzt.

Zu den wichtigsten Zielen der Kampagne gehören die Stärkung der Präsenz der jeweiligen VAA- Community in den Unternehmen, eine bessere Vernetzung der unterschiedlichen VAA- Mandatsträger in Werksgruppen, Betriebsräten und Sprecherausschüssen sowie die Mobilisierung von VAA- Mitgliedern für mehr ehrenamtliches Engagement. Zwar habe die Coronakrise den ursprünglichen Planungen einen Strich durch die Rechnung gemacht, betont VAA- Geschäftsführer und Projektkoordinator Hinnerk Wolff, aber gleichzeitig auch zu einem Umdenken geführt. "Denn selbst wenn gemeinsame Veranstaltungen vor Ort ausfallen müssen, sind alle Aktivitäten und Angebote virtuell optimiert und an die nach wie vor herausfordernde Situation angepasst worden."

Ihren Mandatsträgern in den VAA- Communitys bieten die hauptamtlichen Betreuer in der VAA- Geschäftsstelle und im VAA- Büro Berlin an, gegebenenfalls per Telefon- oder Videokonferenz an den Werksgruppen- und Werksgruppenvorstandssitzungen teilzunehmen. Auch Vorträge, Beratungsgespräche sowie Veranstaltungen für Interessierte können mit Onlinetools wie Webex, Teams, Zoom oder Skype problemlos durchgeführt werden. Hinnerk Wolff betont: "Der Verband ist dafür bestens aufgestellt und passt sich an die Gegebenheiten in den Unternehmen an."

Von Kernthemen wie Altersvorsorge, Entgelt oder Individualarbeitsrecht bis zu aktuellen Themen wie "Arbeitsrecht in Krisenzeiten" oder "Kurzarbeit für Führungskräfte" stehen die VAA- Juristen für konkrete betrieblichen Fragestellungen und Workshops auch online zur Verfügung. "Positive Erfahrungen mit dieser Vorgehensweise liegen bereits für viele der betreuten Communitys vor", so VAA- Geschäftsführer Wolff. "Bei Fragen können sich Vertreter der VAA- Werksgruppen jederzeit bei der Geschäftsstelle Köln und beim Berliner Büro melden: Wir alle geben unser Bestes, um unseren Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen!"

# Neue VAA- Vlogs zu Urlaub, Kurzarbeit, Einkommen und Bonus

Ausgelöst durch die COVID-19- Pandemie erleben die Unternehmen der chemisch- pharmazeutischen Industrie zurzeit eine profunde Krise, deren Nachwirkungen wahrscheinlich noch lange anhalten werden. Ob Tarifmitarbeiter oder außertarifliche und leitende Angestellte: Alle Arbeitnehmer sind davon betroffen. So sind beispielsweise in vielen Unternehmen bisherige Urlaubsregelungen auf den Prüfstand gestellt worden. Kann bereits genehmigter Jahresurlaub einfach zurückgegeben werden? Was gilt arbeitsrechtlich beim Thema Kurzarbeit für Führungskräfte? Und welchen Einfluss hat die Coronakrise auf die Entwicklung der Fixeinkommen und Auszahlung der Boni in der Branche? In drei Ausgaben des VAA- Videoblogs "Alles, was recht ist" gibt Gerhard Kronisch, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Hauptgeschäftsführer des VAA, konkrete und verständliche Antworten auf diese relevanten Fragen. Eingestellt sind die rund zwei- bis dreiminütigen Filme auf dem YouTube- Kanal des VAA, auf dem Facebook- Profil "VAA Campus" unter "Videos" und auf der VAA- Website im Menüpunkt "Rechtsberatung



# Auswirkungen der Coronakrise: Was gilt bei Kurzarbeit?

Viele Unternehmen haben aufgrund der COVID-19- Pandemie Kurzarbeit eingeführt, um Entlassungen zu vermeiden. Damit ist jedoch zugleich ein nicht unerheblicher Eingriff in das arbeitsvertraglich vereinbarte Austauschverhältnis von Leistung und Gegenleistung verbunden.

Im Zuge der Coronakrise hat der Gesetzgeber einige Erleichterungen bei den Kurzarbeitsregeln geschaffen. Wenn alle Formalien eingehalten sind, müssen sich die betroffenen Arbeitnehmer auf Kurzarbeit einlassen und sich daran halten – gleichgültig, ob es ihnen gefällt oder nicht.

#### Was ist Kurzarbeit?

Bei Kurzarbeit werden die Arbeitszeit für maximal zwölf Monate um einen bestimmten Prozentsatz reduziert und das Bruttoentgelt entsprechend abgesenkt. Aufgrund eines am 13. März 2020 beschlossenen Gesetzes hat die Bundesregierung eine Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (KugV) erlassen, nach welcher Kurzarbeitergeld unter anderem gewährt werden kann, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Diese Verordnung gilt rückwirkend zum 1. März 2020. Wenn durch den Arbeitgeber die entsprechenden arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen eingehalten sind, erfolgt mit der Zahlung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit ein teilweiser Ausgleich des Verdienstausfalls, entweder in Höhe von 60 Prozent oder – bei Unterhaltsverpflichtungen mindestens für ein Kind – in Höhe von 67 Prozent des Entgelts für die ausgefallene Arbeitszeit. Dies gilt allerdings nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit maximal 6.900 Euro brutto. Ab dem vierten Monat erhöht sich das Kurzarbeitergeld auf 70 respektive 77 Prozent, ab dem siebten Monat auf 80 beziehungsweise 87 Prozent des Entgelts für die ausgefallene Arbeitszeit. Die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld richtet sich nach der sogenannten Nettoentgelttabelle, die in einer Bundesverordnung geregelt ist. Unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Nettoentgelts werden pauschale Nettoeinkommensbeträge aus dieser Tabelle als Berechnungsgrundlage entnommen. Prämienzahlungen, Weihnachtsgelder, Urlaubsgelder und andere Zahlungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt, nicht aber Entgelt aus Nebenbeschäftigungen. Bei leistungsbezogenen Vergütungsbestandteilen kommt es auf den Turnus der Auszahlung an. Das Kurzarbeitergeld selbst ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Beiträge zur Sozialversicherung für das Kurzarbeitergeld trägt aktuell pauschal die Agentur für Arbeit. Die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes nimmt der Arbeitgeber vor und rechnet sie anschließend mit der Agentur für Arbeit ab.

# Mitbestimmung des Betriebsrats

Nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG hat der Betriebsrat bei der Einführung von Kurzarbeit mitzubestimmen, das heißt, der Arbeitgeber kann Kurzarbeit nicht einseitig anordnen.

Hier nimmt der Betriebsrat eine Prüfung der Rechtmäßigkeit für alle von ihm vertretenen Arbeitnehmer im Betrieb wahr, also auch für den Bereich der außertariflichen Angestellten (AT- Angestellte). Voraussetzung für die Einführung der Kurzarbeit ist der Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung. In dieser Betriebsvereinbarung müssen die betroffenen Bereiche des Betriebes benannt, der Start und die Länge der Zeit der Kurzarbeit festgelegt sein sowie die betroffenen Arbeitnehmer aufgeführt und der Umfang der Verkürzung der Arbeitszeit im Verhältnis zur Vollarbeitszeit bestimmt sein. Dabei muss die Betriebsvereinbarung die tariflichen Regelungen beachten.

In Unternehmen ohne einen Betriebsrat bedarf es der Zustimmung jedes einzelnen Arbeitnehmers. Nur wenn diese Voraussetzungen eingehalten werden, gewährt die Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld. Der Arbeitgeber ist in der Nachweispflicht für jeden einzelnen betroffenen Arbeitnehmer.

### Kurzarbeit für leitende Angestellte

Für leitende Angestellte, die aufgaben- und nicht arbeitszeitbezogen arbeiten, ist Kurzarbeit kein geeignetes Instrument. Ein politischer Solidarbeitrag dieser Personengruppe, zum Beispiel in Form einer Gehaltskürzung um zehn Prozent, kann aus VAA- Sicht nur freiwillig erfolgen. Für leitende Angestellte ist hier eine Sprecherausschussrichtlinie im Sinne von § 28 Abs. 1 Sprecherausschussgesetz denkbar. Sie bedarf jedoch immer der einzelvertraglichen Umsetzung mit der Folge, dass es in jedem Fall ein freiwilliger Solidarbeitrag bleibt.

#### Neuer VAA- Rechner zum Kurzarbeitergeld online

Es ist davon auszugehen, dass es in Sachen Kurzarbeit nach wie vor vielfältigen Beratungsbedarf geben wird. Die VAA- Juristen stehen jederzeit zur Verfügung. Um einen Anhaltspunkt geben zu können, insbesondere für VAA-Mitglieder, die gegebenenfalls vom Bezug von Kurzarbeitergeld ausgeschlossen sind, hat der Verband unter MeinVAA.de/ Service/ Kurzarbeitergeld- Rechner exklusiv für seine Mitglieder einen Onlinerechner zur Berechnung des individuellen Monatsentgelts bei Kurzarbeit bereitgestellt.

Informattionen dazu, welche Regelungen die **Chemie-Tarifverträge** enthalten, sowie zu der zwischen VAA und BAVC vereinbarten tariflichen **Öffnungsklausel** gibt es in der <u>ausführlichen Fassung dieses Beitrages auf vaa.de</u>. Allgemeine Informationen zur Kurzarbeit für außertarifliche und leitende Angestellte gibt es in den entsprechenden <u>VAA- Informationen</u>. Einen kurzen Überblick bietet auch der <u>VAA- Videoblog</u> "Alles, was recht ist" in seiner Spezialausgabe zur Kurzarbeit.



# Steuertipp: Privat- PC bei Werbungskosten geltend machen

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Wer mit dem privaten Computer zu Hause beruflich und privat arbeitet, kann in vielen Fällen den beruflichen Nutzungsanteil als Werbungskosten geltend machen. Ein privat angeschaffter Computer kann sowohl beruflich als auch privat eingesetzt werden. Deshalb gehört er zu den gemischt genutzten Gegenständen. Die Kosten für diese Gegenstände berücksichtigt das Finanzamt eigentlich nur dann, wenn sie so gut wie ausschließlich - für das Finanzamt sind das mindestens 90 Prozent – für berufliche Zwecke verwendet werden. Die 90- Prozent- Grenze wird aber bei Computern erfreulicherweise nicht angewendet. Stattdessen sind die Aufwendungen für einen PC mit dem Anteil der beruflichen Nutzung als Werbungskosten abzugsfähig. Das gilt nicht nur für die Anschaffungskosten des Rechners selbst, sondern auch für Aufwendungen für die Peripheriegeräte - Drucker, Scanner und so weiter sowie die Betriebskosten.

## Was gehört zur beruflichen Nutzung?

Als berufliche Nutzung gilt alles, was mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängt, zum Beispiel:

Erledigung von beruflichen Aufgaben, berufliche Fortbildungsmaßnahmen, Umschulung innerhalb eines Arbeitsverhältnisses, Erstellung von Bewerbungsschreiben für eine Arbeitsstelle.

Wenn die Aufwendungen für einen PC anteilig steuerlich geltend werden sollen, müssen der Anteil der beruflichen Nutzung nachgewiesen oder glaubhaft dargelegt. Dafür gibt es verschiedene – mehr oder weniger aufwendige – Möglichkeiten:

Wer den Anteil der beruflichen Verwendung ganz genau ermitteln will, kann eine Art Fahrtenbuch für den Computer anlegen. Darin werden alle Benutzerzeiten festgehalten (Datum, Uhrzeit, Dauer und konkreter Zweck). Aufzeichnungen über die Internetnutzung sollten getrennt von denen des PCs selbst gemacht werden. Das macht zwar ein bisschen Arbeit, gibt dem Finanzamt aber weniger Spielraum, über die Höhe des beruflichen Anteils zu streiten. Erfahrungsgemäß werden die Aufzeichnungen bei ordentlicher und gewissenhafter Führung anerkannt. Sie müssen nicht während des ganzen Jahres gemacht werden. Unseres Erachtens genügt ein Zeitraum von drei Monaten. Verlangen darf das Finanzamt das Führen eines Fahrtenbuches übrigens nicht, denn es gibt keine gesetzliche Aufzeichnungspflicht über den Umfang der beruflichen Nutzung des Computers.

Schätzung des Anteil der beruflichen Nutzung: Die berufliche Tätigkeit sollte möglichst genau beschrieben werden. Daraus leitet das Finanzamt ab, ob überhaupt eine berufliche Verwendung des Computers zu Hause in Betracht kommt. Beschrieben werden sollte auch, zu welchen konkreten Zwecken der den Computer beruflich und privat eingesetzt wird. Hier kann es nicht schaden, einige Arbeitsproben vorzulegen. Dann kann der Anteil der beruflichen Nutzung selbst geschätzt und in der Steuererklärung gelteng gemacht werden.

Die Vereinfachungsregelung des Bundesfinanzhofes: Ohne Nachweis, in welchem Umfang der PC beruflich genutzt wird, werden 50 Prozent der Kosten anerkannt. Unter einer Bedingung: Der Computer muss tatsächlich in einem wesentlichen Umfang beruflich einsetzt werden. Wenigstens das muss also dem Finanzamt nachgewiesen werden. Will das Finanzamt weniger als 50 Prozent anerkennen, muss es die Gründe nennen. Das Finanzamt darf nicht einfach aufgrund der Lebenserfahrung vermuten, dass ein Computer zu Hause überwiegend privat genutzt wird.

### **Ehepartner: gemeinsame Nutzung**

Auch wenn beide Ehegatten den PC beruflich benötigen, reicht in der Regel ein Gerät im Haushalt aus. In diesem Fall können beide einen Teil der Computerkosten abziehen. Zunächst muss geschätzt werden, wie sich die Gesamtnutzung und damit auch die Gesamtkosten auf die Partner verteilen. Vom jeweiligen Kostenanteil ist dann der Anteil der beruflichen Nutzung für die Ehegatten getrennt nach den oben beschriebenen Grundsätzen zu ermitteln.

# Steuertipps www.steuertipps.de



**Dr. Torsten Hahn** ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.



# Kurzmeldungen

Hochschulveranstaltung: Onlinepremiere in Aachen Aufgrund der Coronakrise haben die Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) und der VAA Mitte Mai 2020 erstmals eine Hochschulveranstaltung im Onlineformat durchgeführt. Organisiert und moderiert wurde der "VAA-Infoabend" vom JungChemikerForum (JCF) an der RWTH Aachen. "Das hat sehr gut geklappt", schildert VAA- Juristin Pauline Rust ihre Eindrücke von der Onlinepremiere. Rust war vonseiten des VAA dabei, um die rund 30 online zugeschalteten Chemiestudenten zu Bewerbungs- und Karrieremöglichkeiten in der Industrie zu beraten. Dabei wurden auch zahlreiche Fragen rund um den ersten Arbeitsvertrag beantwortet. "Es waren Studenten und Doktoranden aus unterschiedlichen Regionen wie Aachen, Mainz und Hannover dabei", berichtet Pauline Rust. Per Webex hat sich außerdem Dr. Hans- Georg Weinig, Leiter Bildung, Karriere und Wissenschaft bei der GDCh, an der Frage- und Antwortrunde beteiligt. "Die gelungene Veranstaltung zeigt, dass die GDCh und der VAA auch in Zeiten von Corona an den Hochschulen aktiv sind", betont Rust. "Dank der Digitalisierung können wir Entfernungen problemlos überbrücken und Studenten aus unterschiedlichen Regionen zusammenbringen." Daher werden Onlineformate in der Hochschularbeit des VAA künftig weiter ausgebaut und auch nach dem Ende der

# Coronavirus: trotz physischer Distanz nicht auf Weiterbildung verzichten

gegenwärtigen Krise genutzt.

Im Zuge der aktuellen Sicherheitsvorkehrungen wegen der Coronapandemie haben viele Betriebe auf Homeoffice umgestellt. Reisen mit Bahn, Bus und Flugzeug sind zum Risiko, die Stärkung einer virtuellen Meetingkultur ist damit unabdingbar geworden. Die Kommunikation zwischen Mitarbeitern und Kunden findet in Onlinemeetings statt. Digitale Kompetenz rückt als Schlüsselqualifikation für Arbeit und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben mehr denn je in den Fokus. Mit den Onlineseminaren des Führungskräfte Institutes FKI können VAA- Mitglieder zu exklusiven Sonderkonditionen ihre Kompetenzen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ausbauen.

# **Termine**

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19- Pandemie werden an dieser Stelle keine Termine angekündigt. Aktuelle Informationen gibt es auf www.vaa.de/ verband/ termine.

# Links

# Dr. Christoph Gürtler bei Spiegel Online: Führen während Corona

VAA- Vorstandsmitglied Dr. Christoph Gürtler (Covestro AG) spricht im Beiträg "Führen während Corona" bei Spiegel Online darüber, was er in Zeiten von Corona über Führung gelernt hat.

Kurzarbeit wegen Corona? VAA- Vlog gibt Antworten! Wie ist Kurzarbeit während der Coronakrise in der Industrie geregelt? Worauf müssen sich Arbeitnehmer einstellen? Was gilt für Führungskräfte? Antworten gibt es in der aktuellen Ausgabe des VAA- Videoblogs!

#### CHEManager

## **CHEManager E- Mail- Newsletter**

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die <u>Registrierung</u> ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

#### Steuern: Wer zahlt wie viel für seine Rente?

Ausgehend von einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2002 ist die Besteuerung der Altersbezüge seit 2005 mit dem Alterseinkünftegesetz neu geregelt. Das Bundesfinanzministerium beantwortet in einem <u>aktuellen</u> Beitrag viele Frage zur Rentenbesteuerung.

# Digitale Arbeitswelt: Chancen und Risiken

In der neuen Ausgabe ihrer Publikation <u>baua: Aktuell</u> gibt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Einblicke in ihre aktuelle Forschungsarbeit zu den Chancen und Risiken der Digitalisierung.

Redaktion: Christoph Janik

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Gerhard Kronisch, VAA

VAA Geschäftstelle Köln: Mohrenstraße 11-17, 50670 Köln, Telefon 0221 160010

VAA Büro Berlin: Kaiserdamm 31, 14057 Berlin, Tel. 030 3069840